

Melanie Kößler/Miriam Saage-Maaß

Extraterritorialer Menschenrechtsschutz durch die Hintertür des Kommunalrechts?

Zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2013 (8 CN 1.12)

Allzu viele der in Deutschland und Europa verwendeten Gebrauchsgüter werden unter menschenrechtlich zumindest fragwürdigen Bedingungen produziert. Dies gilt auch für Grabsteine oder andere im Garten- und Hausbau verwendete Natursteine. Berichte über prekäre Arbeitsbedingungen in indischen oder chinesischen Steinbrüchen erschrecken seit einigen Jahren die deutsche Öffentlichkeit:¹ Sowohl Kinder- als auch Zwangsarbeit, schwere Arbeitsunfälle und berufsbedingte Krankheiten wie Silikose sind aufgrund veralteter Abbaumethoden und mangels angemessener Schutzvorkehrungen an der Tagesordnung.² Europäische, oft kleine und mittelständische Handwerksbetriebe beziehen derartige Natursteine über lange Zulieferketten, die von der Mine bis hin zu europäischen Importunternehmen und den deutschen Abnehmer_innen unübersichtlich sind und zahlreiche Zwischenhändler_innen umfassen.³

Kommunen wie die Stadt Nürnberg reagieren auf diese Problematik mit dem Erlass von Friedhofssatzungen, die nur noch Grabsteine zulassen, die nachweislich ohne ausbeuterische Formen der Kinderarbeit produziert wurden. Derartige Satzungen sind wiederholt juristisch angegriffen worden – so auch im Fall der Nürnberger Friedhofssatzung: Am 16. Oktober 2013 nahm nun das Bundesverwaltungsgericht erstmals Stellung zu den rechtlichen Fragen derartiger kommunaler Regelungsversuche und gab der Klage eines Steinmetzes gegen die Nürnberger Friedhofssatzung statt.⁴

Im Folgenden soll das Urteil insbesondere vor dem Hintergrund der Debatte um extraterritoriale Menschenrechtsschutzpflichten von Staaten besprochen werden. Denn Friedhofssatzungen wie die der Stadt Nürnberg zielen darauf ab, einen Beitrag zur Bekämpfung schwerster Formen von Kinderarbeit außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.

1 Hütz-Adams, *Steine des Anstoßes. Arbeitsbedingungen bei Natursteinlieferanten für Baumärkte und Küchenhersteller*, 2008.

2 Madhavan/Raj, *Budhpura 'Ground Zero' Sandstone quarrying in India*, 2005; *India Committee of the Netherlands, From Quarry to Graveyard. Corporate social responsibility in the natural stone sector*, 2006.

3 Allzu oft kann letztendlich nicht sicher festgestellt werden, ob ein bestimmter Naturstein aus einer Mine mit Kinderarbeit stammt. Obwohl Menschenrechtsverletzungen in indischen Natursteinminen weit verbreitet sind, ist es also kaum nachweisbar, dass europäische Unternehmen, die Natursteine aus Indien importieren, in einem relevanten Zusammenhang mit diesen für die Branche typischen Problemen stehen. Zu weiteren Problemen der juristischen Haftung deutscher Unternehmen für Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben vgl.: Saage-Maaß, *Arbeitsbedingungen in der globalen Zulieferkette. Wie weit reicht die Verantwortung deutscher Unternehmen?*, Friedrich Ebert Stiftung, Internationale Politikanalysen, Berlin 2011; im Erscheinen: *ECCHR/Brot für die Welt/Misereor, Unternehmen zur Verantwortung ziehen: Erfahrungen aus transnationalen Menschenrechtsklagen*, Berlin 2014.

4 BVerwG, *Urt. vom 16. Oktober 2013 – 8 CN 1.12 –*, juris.

1. Die Verfahrensgeschichte

Ausgangspunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2013 ist folgender Sachverhalt: Die Stadt Nürnberg änderte ihre Friedhofssatzung im April 2009 so, dass nach § 28 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) Grabsteine nun „nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit“ hergestellt worden sein müssen.⁵ Dabei bezieht sich die Stadt Nürnberg auf das „Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation“ (ILO-Konvention 182). Ein lokaler Steinmetzbetrieb griff die Satzungsänderung im Wege des Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO an. Der zuständige Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) erklärte daraufhin am 27. Juli 2009 § 28 Abs. 2 BFS für unwirksam. Dies begründete der VGH mit der fehlenden Zuständigkeit der Kommunen, da der Zweck der Regelung die Bekämpfung von Kinderarbeit und damit nicht auf örtliche Angelegenheiten bezogen sei.⁶ Der VGH griff damit eine Argumentation auf, die bereits vorher gegen ähnliche Änderungen von Friedhofssatzungen in München und Andernach vorgebracht wurde.⁷ Da das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eine von der Stadt Nürnberg gegen das Urteil eingereichte Beschwerde mangels grundsätzlicher Bedeutung zurückwies, legte sie Verfassungsbeschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VerfGH) ein. Sie rügte eine Verletzung des Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 11 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung. Der VerfGH gab der Beschwerde statt und hob das Urteil des VGH mit der Begründung auf, dass das Recht der Totenbestattung zum Wirkungskreis der Gemeinden zähle und Gemeinden auch festlegen könnten, dass es die Würde der Totenbestattung erfordert, nur Steine zu verwenden, die nachweislich nicht mit Hilfe ausbeuterischer Kinderarbeit produziert wurden.⁸ Nach Zurückverweisung der Sache an den VGH entschied dieser mit Urteil vom 6. Juli 2012, dass § 28 Abs. 2 BFS rechtmäßig sei.⁹ Hiergegen legte der klagende Steinmetzbetrieb Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein, welche zugelassen wurde.

2. Regelungsregime für das Verbot von Kinderarbeit und wirtschaftlicher Ausbeutung und extraterritoriale Staatenpflichten

Das Verbot wirtschaftlicher Ausbeutung von Kindern (im Folgenden: Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit) und die damit verbundene staatliche Schutzpflicht, Kinder hiervor zu schützen, ist sowohl auf nationaler¹⁰ als auch auf europäi-

- 5 § 28 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg lautet wie folgt: „Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.“
- 6 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, B. vom 27. Juli 2009 – 4 N 09.1300 –, juris.
- 7 VGH München, Urt. v. 4. Februar 2009, N 08.778, BayVBL 2009, 367; OVG Koblenz, Urt. v. 6. November 2008, 7 C 10771/08, NVwz-RR 2009, 394.
- 8 Bayer. VerfGH, Urt. v. 7. Oktober 2011, Vf. 32-VI-110, NVwZ-RR 2012, 50.
- 9 VGH München, Urt. v. 6. Juli 2010, 4 N 11.2673.
- 10 Neben den im Grundgesetz verankerten Schutzpflichten (Art. 1, 2 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2 GG) sei auch die landesverfassungsrechtliche Bestimmung Art. 126 Abs. 3 Bayerische Verfassung genannt.

scher¹¹ und völkerrechtlicher¹² Ebene verankert. Neben dem grundlegenden Bekenntnis zu den Menschenrechten in Art. 1 Abs. 2 GG ist die Bundesrepublik Deutschland den jeweiligen Menschenrechtsverträgen und ILO-Konventionen beigetreten und hat sich damit ausdrücklich verpflichtet, den hieraus folgenden Schutzpflichten zu entsprechen. Das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit ist ein menschenrechtliches Schutzrecht. Es erfordert also nicht allein das Unterlassen staatlicher Eingriffe in das Grund- und Menschenrecht. Vielmehr ist der Staat zum Schutz von Kindern vor ausbeuterischer Arbeit verpflichtet. Eine derartige staatliche Schutzpflicht umfasst nicht nur die Pflicht, das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit gesetzlich zu regeln, sondern es müssen effektive Maßnahmen ergriffen werden, um private Dritte zur Einhaltung des Verbotes anzuhalten und bei Zuwiderhandlungen zu sanktionieren.¹³ So sollen in Deutschland die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem völkerrechtlich verankerten Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit praktische Wirksamkeit verleihen: Gemäß § 5 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz ist Kinderarbeit grundsätzlich verboten. Diese Schutzvorschrift richtet sich an alle Arbeitgeber_innen in Deutschland. Ein Verstoß hiergegen ist bußgeld- bzw. strafbewährt.

Die Nürnberger Satzung leistet nun einen Beitrag zur Durchsetzung des Verbotes der ausbeuterischen Kinderarbeit außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland, weil faktisch der Großteil der in Deutschland vertriebenen Natursteine im Ausland produziert werden¹⁴ und, rechtlich gesehen, die Kinderschutzbestimmungen Kinderarbeit in Deutschland hinreichend regeln. Die Satzung zielt darauf ab, den Import von Grabsteinen, die im Ausland unter Verletzung des Verbots ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, nach Deutschland zu erschweren.

Im Lichte der Debatten um extraterritoriale Staatenschutzpflichten stellt sich nun die Frage, ob mit dieser Friedhofssatzung ein staatlicher Akteur lediglich die Möglichkeit zum extraterritorialen Menschenrechtsschutz wahrnimmt oder ob nicht vielmehr die Stadt Nürnberg einer staatlichen Verpflichtung zum extraterritorialen Menschenrechtsschutz gerecht wird. Während einige nach wie vor anzweifeln, dass Staaten überhaupt extraterritorial Menschenrechte schützen dürfen,¹⁵ gehen immer mehr Wissenschaftler_innen und Vertreter_innen zivilgesellschaftlicher Organisationen mit unterschiedlichen Begründungen davon aus, dass Menschenrechtsschutzpflichten nicht nur im Bezug auf das eigene Territo-

11 Art. 32 EU-Grundrechtecharta; zur unionsrechtlichen Gewährleistung von Kinderrechten: Dethloff/Maschwitz, Kinderrechte in Europa – wo stehen wir?, FPR 2012, 190 (192f.); Steindorff-Classen, Europäischer Kinderrechtsschutz nach dem EU-Reformvertrag von Lissabon, EuR 2011, 19 ff.

12 Art. 32 UN-Kinderrechtskonvention: Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention am 26. Januar 1990 unterzeichnet und am 6. März 1990 ratifiziert, BGBl. II 1992, 990; Art. 10 Nr. 3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt); Deutschland hat den Sozialpakt am 9. Oktober 1968 unterzeichnet und am 17. Dezember 1973 ratifiziert, BGBl. II 1973, 1569. Art. 10 Nr. 3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt); Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Konvention 182); Deutschland hat die ILO-Konvention am 18. April 2003 ratifiziert.

13 Ausführlich zu staatlichen Schutzpflichten: Badura, in Maunz/Dürig, GG, Stand: 2013, Art. 6 Rn. 137 ff.; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 2013, Rn. 101 ff.; Rn. 110 ff.; sowie m.w.N. Bernstorff, Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility: Wie weit geht die menschenrechtliche Verantwortung des Staates für das Verhalten eigener Unternehmen im Ausland?, Archiv des Völkerrechts 49 (2011), 38 f.

14 Zwei Drittel aller in Deutschland aufgestellten Grabsteine stammen aus Indien. Vgl. Antwort auf Kleine Anfrage der Linken, BT-Drs. 17/2406, 1.

15 Vgl. beispielsweise die Position der Bundesregierung zu Gerichtsverfahren mit extraterritorialen Bezügen: Brief of the Federal Republic of Germany in Support of Respondents, Kiobel et al vs. Royal Dutch Petroleum, Supreme Court of the United States of America, No. 10-1491.

rium eines Staates, sondern auch extraterritorial bestehen.¹⁶ Nach Art. 9b der *Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of the States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights* sind Staaten verpflichtet, die Menschenrechte des UN-Sozialpakts in allen Situationen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, bei denen staatliches Handeln oder Unterlassen vorhersehbare Auswirkungen auf die Menschenrechte des Sozialpakts hat. Diese Verpflichtung gelte sowohl innerhalb als auch außerhalb des Territoriums. Konkret kann dies bedeuten, dass der Gesetzgeber aktiv werden muss, wenn vorhersehbar ist, dass Waren, die importiert werden, durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Schließlich könne nur so dem in Artikel 10 Nr. 3 Sozialpakt verankerten Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit Wirksamkeit verliehen werden.¹⁷

Gestützt wird die Lesart, dass die Friedhofssatzung als Erfüllung menschenrechtlicher Schutzpflichten zu verstehen ist, auch von den jüngsten „*General Comments*“ des Ausschusses der Vereinten Nationen (*United Nations, UN*) für die Rechte des Kindes. So setzt sich der Ausschuss in seinen *General Comments* von 2013 mit staatlichen Schutzpflichten bezüglich der Handlungen privater Wirtschaftsunternehmen auseinander.¹⁸ Der Ausschuss argumentiert, dass Staaten verantwortlich für die Verletzung von Kinderrechten sind, die durch Unternehmen verursacht werden, wenn sie es versäumt haben, notwendige, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um solche Rechtsverletzungen wirksam zu verhindern.

Diese Spruchfähigkeit des UN-Kinderrechtsausschusses und die von einer breiten zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Basis getragenen *Maastricht Principles* fordern also die jeweiligen Vertragsstaaten auf, die Einhaltung der Kinderrechte durch private Unternehmen umfassender und mit extraterritorialer Wirkung zu gewährleisten. Insgesamt ist also die Tendenz erkennbar, dass die Möglichkeit zum extraterritorialen Menschenrechtsschutz immer stärker als eine extraterritoriale Staatenpflicht zu verstehen ist. Dies hätte zur Folge, dass Regelungen wie die der Nürnberger Friedhofssatzung jedenfalls materiell von staatlichen Stellen erlassen werden müssten.

3. Grundsätzliche Zuständigkeit der Länder und Kommunen

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich freilich nicht mit der Frage extraterritorialer Menschenrechtsschutzpflichten auseinandergesetzt, sondern implizit anerkannt, dass es auch in den Rahmen der kommunalen Zuständigkeit fallen kann, extraterritorial Menschenrechte zu schützen. Das Bundesverwaltungsgericht verneint eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG („Warenverkehr mit dem Ausland“).¹⁹ Das Verbot der Verwendung

16 Vgl. Skogly, *Beyond National Borders: States' Human Rights Obligations in International Cooperation*, 2006. Oxford; Bernstorff (Fn 13), 34–63, insbes. 57.

17 Maastricht Principle No. 10 sowie die entsprechende Kommentierung – Schutter u.a., *Commentary to the Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of the States in the area of economic, social and cultural rights*, *Human Rights Quarterly* 2012, 1085 ff. (1108 f.).

18 CRC, *General comment on State obligations regarding the impact of the business sector on children's rights* No. 16 (62th session), 2013 UN Doc. CRC/C/GC/16, insbesondere IV.B.2., sowie CRC, *General comment on the right of the child to rest, leisure, play, recreational activities, cultural life and the arts* No. 17 (62th session), 2013, insbesondere B.29.

19 Gegen eine ausschließliche Bundeskompetenz: Gutmann, *Menschenrechtsschutz auf kommunaler Ebene - Die Problematik des Verbots der Aufstellung von Grabsteinen aus Kinderarbeit am Beispiel Nürnbergs*, 6; Für eine ausschließliche Bundeskompetenz: Hoppe, *Produkte aus Kinderarbeit: Wer regelt das Verbot?*, LKV 2010 497 ff.; differenzierend: Kaltenborn/Reit, *Das Verbot der Aufstellung von Grabsteinen durch Kinderarbeit*, NVwZ 2012, 925 (927 f.).

von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf Friedhöfen regle nicht den Warenverkehr mit dem Ausland und habe allenfalls mittelbare Auswirkungen auf den Import und Handel von Grabsteinen. Da der Bund von einer grundsätzlich denkbaren Regelungsbefugnis nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft, Handwerk), keinen Gebrauch gemacht hat, trete auch keine Sperrwirkung zu Lasten der Länder und Gemeinden ein (Art. 72 Abs. 1 GG) ein.²⁰

4. Grundrechtseingriff

Gescheitert ist die Nürnberger Friedhofssatzung an einem klassischen verfassungsrechtlichen Problem: Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts genügt die Satzungsbestimmung nicht verfassungsrechtlichen Anforderungen, die die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG) vorgibt.²¹ Die Satzungsbestimmung stelle eine „nicht unerhebliche grundrechtsspezifische Einschränkung“ der Berufsausübungsfreiheit der Steinmetzbetriebe dar, und lasse damit objektiv berufsregelnde Tendenz erkennen. Nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz sei daher eine gesetzliche Grundlage erforderlich.²² Auch sei die Satzung nicht verhältnismäßig, weil sie den Steinmetzbetrieben kein Verfahren vorgibt, wie sie die Herkunft der Grabsteine nachweisen sollen.²³

5. Die überarbeitete Friedhofsordnung als Schritt in die richtige Richtung – doch was soll folgen?

Obwohl das Bundesverwaltungsgericht die Nürnberger Friedhofssatzung im Konkreten für unwirksam erklärt hat, steht es doch – entgegen der bisherigen Rechtsprechung einiger Verwaltungsgerichte und Stimmen in der Literatur – außer Frage, dass auch Kommunen menschenrechtliche Erwägungen in ihre Rechtsetzung einfließen lassen können, um zum Beispiel dem Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit auf lokaler Ebene mehr Wirksamkeit zu verschaffen. Das Bundesverwaltungsgericht moniert indes die Art und Weise, wie die Stadt Nürnberg von ihrer Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht und insbesondere nicht dem Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit hinreichend Rechnung getragen habe. Auch ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine Satzung allein nicht das geeignete Instrument, um in die Berufsausübungsfreiheit der Steinmetzbetriebe einzugreifen.

Insofern ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts der Gesetzgeber auf mehreren Ebenen gefordert. Nicht nur die Kommune, sondern auch die Landesgesetzgeber sollten sich für die extraterritoriale Umsetzung des Verbots der ausbeuterischen Kinderarbeit einsetzen. So sollten konkretere Vorgaben gemacht werden, auf welche Art und Weise das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit in Zulieferbetrieben deutscher Unternehmen umgesetzt werden soll. Markus Krajewski macht hierbei interessante Vorschläge, wie bestehende Siegel, die menschenrechtlich angemessene Produktionsbedingungen garantieren sollen, in eine entsprechende Regelung eingebunden werden könnten, die damit klare

20 BVerwG, Urt. vom 16. Oktober 2013 – 8 CN 1.12 –, juris, Rn. 19.

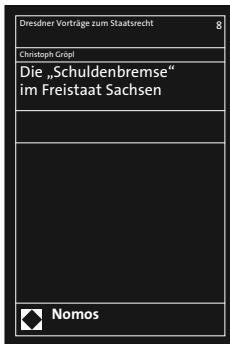
21 BVerwG, Urt. vom 16. Oktober 2013 – 8 CN 1.12 –, juris, Rn. 23 ff.

22 So nimmt der saarländische Gesetzgeber in § 8 Abs. 4 Bestattungsgesetz ausdrücklich Bezug auf die ILO-Konvention 182.

23 Ausführlich Krajewski, Menschenrechtsschutz durch Friedhofssatzungen. Höchstrichterliche Klarstellungen und politische Handlungsaufträge, http://menschenrechte.org/wp-content/uploads/2014/03/Friedhofssatzung_Krajewski.pdf.

Handlungsanweisungen an die Normadressaten enthalten würde.²⁴ Dies würde im Übrigen in begrüßenswerter Weise dazu beitragen, dass vermeintlich nicht bindende Standards der Privatwirtschaft mehr Verbindlichkeit erhalten.²⁵ Der Diskurs um die Frage, ob es „vertrauenswürdige Zertifikate“ gibt, wird auch in einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg²⁶ aufgegriffen, wobei er sich gegen den Nachweis durch Zertifikate ausspricht. Das Gericht ist der Ansicht, dass derzeit keine „hinreichend gesicherte Verkehrsauffassung“ bestehe, welche Zertifikate als vertrauenswürdig gelten können und keine staatliche Stelle diese überprüfe.

Die Zuversicht in die Effektivität regulatoriver Vorstöße wie die der Nürnberger Friedhofssatzung sollte jedoch nicht zu groß sein. Die Serie verheerender Textilfabrikbrände und Fabrikzusammenstürze in Pakistan und Bangladesch zwischen September 2012 und April 2013 hat allzu deutlich gezeigt, dass umfangreiche Sozial-Audits und Zertifikate an den lebensgefährlichen Arbeitsumständen in Textilfabriken weltweit wenig ändern.²⁷ Dennoch scheint es derzeit wenig Alternativen zu geben, von Deutschland aus gegen Kinderarbeit und andere Arbeitsausbeutung in Indien oder China vorzugehen, wenn nicht die grundlegenden Strukturen globalen Handels angegriffen werden sollen.



Die „Schuldenbremse“ im Freistaat Sachsen

Von Prof. Dr. Christoph Gröpl

2014, 82 S., brosch., 22,- €

ISBN 978-3-8487-1780-4

(Dresdner Vorträge zum
Staatsrecht, Bd. 8)

www.nomos-shop.de/23487

Am 1. Januar 2014 ist die „Schuldenbremse“ der Sächsischen Verfassung in Kraft getreten. Der für den Druck überarbeitete Vortrag greift somit eine aktuelle landesverfassungsrechtliche Entwicklung auf. Es ist die erste monographische Auseinandersetzung mit dem neuen Art. 95 SächsVerf überhaupt.

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

24 Krajewski (Fn. 23).

25 Zur (Un-)Verbindlichkeit von freiwilligen Selbstverpflichtungen von Unternehmen: Kocher, Corporate Social Responsibility: Eine gelungene Inszenierung?, KJ 2010, 29-37; Nowrot, Corporate Social Responsibility aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, in: Raupp/Jarolimiek/Schultz (Hrsg.), Handbuch CSR. Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen, disziplinäre Zugänge und methodische Herausforderung, 2011, 425.

26 VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 29. April 2014 – 1 S 1458/12.

27 Statt vieler: Kazim/Klawitter, Zuverlässiger Lieferant, Spiegel Nr. 43/2012.